S 4 BA 12/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 12/22 ER
Datum	12.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 114/22 B ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 12.07.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Antragsteller trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Â

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 57.598,35 Euro festgesetzt.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG)Â Duisburg vom 12.07.2022 ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 04.11.2021 zu Recht abgelehnt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine â wie hier erfolgte â Entscheidung Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung.

Â

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. Â§ 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits (st. Rspr., vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 15.05.2023 â L 8 BA 32/23 B ER â juris Rn. 3 m.w.N.). Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S.Â 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (hierzu unterÂ 2.).

Â

1. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 15.05.2023 â L 8 BA 32/23 B ER â juris Rn. 4 m.w.N.).

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht anzuordnen, da dessen Erfolg nicht wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit nicht mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der von der Antragsgegnerin erlassene Bescheid vom 04.11.2021, mit dem sie vom Antragsteller fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2015 SozialversicherungsbeitrÃ¤ge einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nachfordert, als rechtswidrig erweisen wird.

Â

Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen zunÃ¤chst auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt (Â§ 142 Abs. 2 S. 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Â

Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Â

Der grundsÃ¤tzliche RÃ¼ckgriff der Antragsgegnerin auf die Ermittlungen und Auswertungen des Hauptzollamts (HZA) Duisburg ist nicht zu beanstanden (vgl. Â§Â§ 20 Abs. 1, 21 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X; vgl. Senatsbeschl. v. 03.03.2021 â L 8 BA 36/20 B ER â juris Rn. 23 ff. m.w.N.). Dem steht â anders als der Antragsteller meint â nicht entgegen, dass das Amtsgericht Duisburg in dem gegen ihn dort gefÃ¼hrten Strafverfahren Nachermittlungen fÃ¼r erforderlich gehalten hat. So gelten in einem Hauptsacheverfahren um eine etwaige strafrechtliche Ahndung deutlich andere Beurteilungs- und BeweismaÃstÃ¤be als in einem sozialgerichtlichen Eilverfahren in einer Beitragsstreitigkeit. DarÃ¼ber hinaus besteht aber auch schon grundsÃ¤tzlich keine Bindung der Sozialgerichte an die juristische Beurteilung beitragsrechtlicher Sachverhalte durch die BehÃ¶rden oder Gerichte anderer Bereiche (vgl. z.B. LSG NRW Beschl. v. 14.03.2022 â L 8 BA 110/21 â juris Rn. 50; Beschl. v. 25.10.2021 â L 8 BA 77/21 B ER â juris Rn. 9 m.w.N.; Beschl. v. 17.10.2011 â L 8 R 420/11 B ER â juris Rn. 37).

Â

Auch fehlt es dem Bescheid entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht an einer â bei summarischer PrÃ¼fung â hinreichend nachvollziehbaren Berechnung der Beitragsnachforderung.

Â

Soweit der Antragsteller geltend macht, die Antragsgegnerin habe ihre belastende Forderung nicht âsauberâ genug begrÃ¼ndet, wÃ¤re ein BegrÃ¼ndungsmangel im Ãbrigen selbst dann, wenn er tatsÃ¤chlich bestÃ¼nde, nicht geeignet, dem Eilantrag zum Erfolg zu verhelfen. Gem. Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB

X fÃ¼hrt ein derartiger Mangel nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts und kann wegen der MÃ¶glichkeit der Heilung nach Â§Â 41 Abs. 2 SGB X die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht rechtfertigen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 11.07.2022 â□□ L 8 BA 129/21 B â□□ juris Rn. 12; BayLSG Beschl. v. 31.07.2015 â□□ L 7 R 506/15 B ER â□□ juris Rn. 28 f.).

Â

Die weiteren AusfÃ¼hrungen des Antragstellers zu einzelnen Berechnungspositionen genÃ¼gen nicht, um die von ihm geltend gemachte Rechtswidrigkeit des Bescheides in relevantem Umfang â□□ wie erforderlich â□□ gem. Â§Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) hinreichend darzulegen und glaubhaft zu machen.

Â

Soweit der Antragsteller meint, es sei nicht nachzuvollziehen, woher sich die Anzahl der personenbezogen nachverbeitragten Arbeitsstunden im R. ergebe, ist Grundlage hierfÃ¼r ausweislich der BegrÃ¼ndung im angefochtenen Bescheid ein Vergleich zwischen den vom HZA vorgefundenen Aufzeichnungen zu (geleisteten) Arbeitsstunden und deren (tatsÃ¤chlicher) Abrechnung. Entsprechend geht sein wiederholter und mit Beispielen versehener Hinweis, die Antragsgegnerin dÃ¼rfe ihre Berechnungen nicht auf eine SchÃ¤tzung anhand vermeintlicher Ã□ffnungszeiten des R. stÃ¼tzen, ins Leere. Ebenso kommt es damit nicht darauf an, ob â□□ wie er geltend macht â□□ weitere Familienmitglieder im R. ausgeholfen haben.

Â

Seine weitere Behauptung, die zu T. (im Folgenden: T) angesetzten Stunden kÃ¶nnten keinen Bestand haben, weil T zusÃ¤tzlich bei Q. festangestellt gewesen sei, vermag bereits vor dem Hintergrund, dass die TÃ¤tigkeitsaufnahme bei Q. nach den Angaben der Antragsgegnerin erst spÃ¤ter erfolgt ist, keine hinreichende Relevanz zuzukommen. Der zuletzt vom Antragsteller zu den Nachforderungen fÃ¼r T ergÃ¤nzte Vortrag, dass die unter dem Namen â□□U.â□□ vermerkten Stundenaufzeichnungen tatsÃ¤chlich nicht (namenspassend) T, sondern G. zuzuordnen seien, vermag nach Aktenlage u.a. im Hinblick auf die (gegenteilige) Aussage der Zeugin C. nicht hinreichend zu tragen. Die PrÃ¼fung, ob letztere â□□ wie vom Antragsteller behauptet â□□ aus RachegrÃ¼nden falsch ausgesagt habe, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Â

Die Auffassung des Antragstellers, seine gegenÃ¼ber der A. gestellten Rechnungen kÃ¶nnten schon grundsÃ¤tzlich nicht als Berechnungsgrundlage dienen, weil aus Pauschalabrechnungen ohne StundensÃ¤tze nicht auf Arbeitsstunden hochgerechnet werden kÃ¶nne, teilt der Senat nicht. Ob â□□ wie der Antragsteller geltend macht â□□ im Hinblick auf die zu diesen Rechnungen erbrachten

Arbeitsleistungen â□□alles mit rechten Dingenâ□□ zugegangen sei, d.h. entgegen der auf die Ermittlungen des HZA gestÃ¼tzten Auffassung der Antragsgegnerin tatsÃ¤chlich alle im Rahmen dieser AuftrÃ¤ge angefallenen Arbeitsstunden mit den eigenen Mitarbeitern oder Nachunternehmern abgedeckt werden konnten, mag von ihm im Hauptsacheverfahren konkretisiert weiterverfolgt werden. Im Eilverfahren fehlt es hierzu an einer (mindestens beispielhaften) Darlegung und Glaubhaftmachung der gegenÃ¼ber der A. tatsÃ¤chlich erbrachten Stunden, da nur dann ein Abgleich mit den vom Antragsteller vorgelegten beispielhaften Listen der eingesetzten Mitarbeiter mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Â

Auch seine EinwÃ¤nde hinsichtlich der erfolgten SchÃ¤tzung der Antragsgegnerin vermÃ¶gen im Eilverfahren nicht zu tragen. Es begegnet keinen grundsÃ¤tzlichen Bedenken, dass sich die Antragsgegnerin an der vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelten Richtlinie orientiert hat, wonach im Bereich des lohnintensiven Baugewerbes bei illegalen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen in Form der Schwarzarbeit grundsÃ¤tzlich zwei Drittel des Nettoumsatzes als Nettolohnsumme veranschlagt werden kÃ¶nnen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 13.07.2022 â□□ L 8 BA 49/21 B ER â□□ juris Rn. 24 m.w.N.; BGH Beschl. v. 10.11.2009 â□□ 1 StR 283/09 â□□ juris Rn. 21 ff. m.w.N.). Zugunsten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zudem noch einen Abschlag auf 60 Prozent vorgenommen. Dass eine entsprechende Vorgehensweise den Antragsteller in nicht angemessener Weise belasten kÃ¶nnte, ist bei summarischer PrÃ¼fung nicht ersichtlich. Allein abstrakte Darstellungen zum Kostenfaktor eines PKW genÃ¼gen zur ErschÃ¼tterung des SchÃ¤tzungsansatzes nicht. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, im Hauptsacheverfahren hÃ¶here tatsÃ¤chliche PKW-Kosten nachzuweisen bzw. substantiiert dazu vorzutragen, welche einzelnen konkreten sonstigen UmstÃ¤nde bei der SchÃ¤tzung ggf. noch BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssten.

Â

In Bezug auf den vom Antragsteller behaupteten Einsatz von Subunternehmern beim â□□Oktoberfestâ□□ fehlen substantiierte Darlegungen, welche konkreten â□□Nachunternehmerâ□□ fÃ¼r ihn tÃ¤tig geworden sein sollen und dass es sich bei den eingesetzten Personen tatsÃ¤chlich um SelbststÃ¤ndige und nicht doch um bei ihm (nicht gemeldete) BeschÃ¤ftigte gehandelt hat. Die Antragsgegnerin hat in ihrem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid zudem darauf hingewiesen, dass Fremdleistungen nicht ermittelt worden sind.

Â

Die vom Antragsteller behaupteten Probetage und der geltend gemachte Einsatz von Praktikanten vermÃ¶gen das AusmaÃ□ der festgestellten Stundenunterdeckungen ebenfalls nicht zu erklÃ¤ren. Das Vorbringen des Antragstellers diesbezÃ¼glich ist zudem nicht hinreichend substantiiert. So geht aus dem einzigen vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren Ã¼berreichten Praktikantenvertrag vom 01.10.2015 nicht einmal hervor, in welchem Bereich der

Praktikant eingesetzt wurde und wie viele Stunden dieser fÃ¼r den Antragsteller tÃ¤tig war.

Â

Ob und inwieweit familiÃ¤re Mithilfe erfolgt ist, aufgrund derer geringere BeschÃ¤ftigungszeiten anzusetzen sein kÃ¶nnten, hat der Antragsteller im Verfahren â trotz seiner schon im Mai 2016 gegenÃ¼ber dem HZA erfolgten AnkÃ¼ndigung, hierzu eine Liste vorzulegen â bisher gleichfalls nicht hinreichend dargelegt bzw. glaubhaft gemacht. Dies mag er im Hauptsacheverfahren nachholen und detailliert und unter Beweisangeboten dazu vortragen, an welchen Tagen und in welchem Umfang wer welche konkreten TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt hat und welche Vereinbarungen hierzu genau getroffen worden sind.

Â

Soweit der Antragsteller wiederholend rÃ¼gt, die Antragsgegnerin und das SG hÃ¤tten sich â entgegen ihrer Verpflichtung zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts (Â§ 20 SGB X; Â§ 103 SGG) â nicht damit auseinandergesetzt, dass in zahlreichen FÃ¤llen âSonder- oder AusschlusstatbestÃ¤ndeâ einschlÃ¤gig seien und damit in der Sache wohl VersicherungsfreiheitstatbestÃ¤nde (fÃ¼r sich) reklamiert, fehlt es an substantiierten Darlegungen, welche Personen genau der Antragsteller meint und welche VersicherungsfreiheitstatbestÃ¤nde in welchen ZeitrÃ¤umen vorgelegen haben sollen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung korrespondiert die SachaufklÃ¤rungspflicht der Gerichte und der Verwaltung mit den Mitwirkungsobliegenheiten der Verfahrensbeteiligten (BSG Beschl. v. 25.05.2002 â B 11 AL 21/02 B â juris Rn. 21). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und die Verwaltung haben nach dem Amtsermittlungsgrundsatz nur solchen Tatsachen nachzugehen, fÃ¼r die es hinreichende Anhaltspunkte gibt (BSG Beschl. v. 28.02.2018 â B 13 R 279/16 B â juris Rn. 21). Dass und bei welchen im streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid genannten BeschÃ¤ftigten VersicherungsfreiheitstatbestÃ¤nde vorliegen kÃ¶nnten, die die RechtmÃ¤Ãigkeit des streitigen Bescheides so maÃgeblich berÃ¼hren, dass dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sste, ist bei der gebotenen summarischen WÃ¼rdigung der Aktenlage nicht erkennbar. Im Rahmen des Eilverfahrens fÃ¼hren etwaige, gegebenenfalls punktuell erforderliche Berichtigungen der Beitragsberechnung im Ãbrigen nicht dazu, den Erfolg des Widerspruchs insgesamt fÃ¼r wahrscheinlicher als seinen Misserfolg anzusehen (vgl. Senatsbeschl. v. 11.07.2022 â L 8 BA 129/21 â juris Rn. 16).

Â

Entgegen der (wiederholt vorgetragenen) Ansicht des Antragstellers ist auch die Hochrechnung von Netto- auf BruttolohnbetrÃ¤ge gem. Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV nicht zu beanstanden. Anders als er (wohl) meint, beschrÃ¤nkt sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die FÃ¤lle des Â§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung (SchwarzArbG). Vielmehr liegen illegale BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse im Sinne des

Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV vor, wenn â wie hier â objektiv zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts (Zahlungs-, Melde-, Aufzeichnungs-, Nachweispflichten) verletzt werden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 09.11.2011 â B 12 R 18/09 R â juris Rn. 18, 24; Senatsbeschl. v. 11.07.2022 â L 8 BA 129/21 B ER â juris Rn. 18 m.w.N.). Mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit ist auch eine zumindest bedingt vorsÃ¤tzlich begangene Pflichtverletzung i.S.v. Â§ 14 SGB IV anzunehmen. Dabei genÃ¼gt es, dass der Antragsteller seine Beitragspflicht als Arbeitgeber fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 01.02.2021 â L 8 BA 5/20 B ER â juris Rn. 61; BSG Urt. v. 09.11.2011 â B 12 R 18/09 R â juris Rn. 28). Hieran hat der Senat nach den aktenkundigen UmstÃ¤nden keine Zweifel. Soweit aufgrund der erfolgten Hochrechnung (vorige) âMinijobsâ nicht mehr unter die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze fallen, finden die (Sonder-)Regelungen fÃ¼r geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse entsprechend keine Anwendung mehr.

Â

BetriebsprÃ¼fungen zu (spÃ¤teren) ZeitrÃ¤umen ab 2018 kÃ¶nnen â anders als der Antragsteller wohl meint â auf die hier streitige Nachforderung fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2015 keinerlei Relevanz entfalten.

Â

2. Etwaige Voraussetzungen einer unbilligen HÃ¤rte sind vom Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert dargelegt worden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S.Â 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 GKG und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (st. Rspr. des Senats, z.B. Beschl. v. 15.05.2023 â L 8 BA 32/23 B ER â juris Rn. 23 m.w.N.).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 10.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024